



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532i) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für den Zeitraum vom 25.03.2021 bis zum 25.06.2021 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Jubiläumsveranstaltungen „125 JAHRE KINO“ samt „KINO WELT WIEN“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet des ersten Wiener Gemeindebezirks und weitere Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 18.03.2021 bis zum 21.04.2021 stattfindende Veranstaltung „125 JAHRE KINO“ samt der bis zum 30.06.2021 festgesetzte zusammenhängende Ausstellung „KINO WELT WIEN“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Chillout-Pop, launigem Swing, Smooth Jazz und Easy Listening ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz, Lounge und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur jeweils vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige Nachrichten, zur jeweils halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet.

Eine breite Hörerschaft soll auf diese Veranstaltung aufmerksam gemacht und für die Konsumation mobilisiert und informiert werden. Das Programm liefert Informationen über das Programm sowie Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem die mit Beschluss der KommAustria vom 21.10.2020, KOA 1.193/20-046, ausgeschriebene Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ versorgte Gebiet rechtskräftig bzw. rechtswirksam zugesprochen und erledigt ist.
3. Der **Livetunes Network GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/21-015, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.03.2021 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Livetunes Network GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 25.03.2021 bis zum 25.06.2021 für die Veranstaltung „125 JAHRE KINO“ samt der in Zusammenhang stehenden Veranstaltung „KINO WELT WIEN“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ beantragte.

Am 23.03.2021 verfasste der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Die betroffenen Nachbarverwaltungen haben im Koordinierungsverfahren bereits zugestimmt. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359g), vormals Radio LoungeFM GmbH. Die RFM Broadcast GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie der Schallwellen Lounge GmbH. Die genaue Gesellschafterstruktur der RFM Broadcast GmbH sich wie folgt dar:

Dr. Florian Novak hält 88,34 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, einer zu FN 410200k eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche ihrerseits EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH hält. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten weiters jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH.

Weiters ist die Romulus Consulting GmbH (FN 289041k) mit 7,16 % der Geschäftsanteile an der medien.io GmbH beteiligt. Die Romulus Consulting GmbH steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann. Auch an der medien.io GmbH beteiligt ist mit 4,5 % der Geschäftsanteile der österreichische Staatsbürger Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Neubert.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Dr. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren voll einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Dr. Florian Novak.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

2.2. Zulassungen nach dem PrR-G

Die RFM Broadcast GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); diese Zulassung wurde

mit Schreiben vom 22.12.2016 zurückgelegt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und im Kabel verbreitet.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2021, KOA 1.101/21-005, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „TRICKY WOMEN/TRICKY REALITIES“ für den Zeitraum vom 09.03.2021 bis zum 24.03.2021 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters verfügt sie aufgrund des Bescheides vom 23.12.2020, KOA 4.730/20-009, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren

Darüber hinaus war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2014, KOA 1.101/14-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ für den Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügte bis zum 03.12.2020 aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“.

2.3. Veranstaltung

Die Veranstaltung „125 JAHRE KINO“ des Filmarchivs Austria findet ab 18.03.2021 statt und legt dabei den Fokus auf besondere Sammlungsstücke der ersten Jahre der österreichischen Filmkunst.

Historisches Filmmaterial wird auf fünf Kanälen gezeigt, welche thematisch gegliedert sind. Kanal 1 ist betitelt mit „Welt in Bewegung: Das Filmuniversum der Gebrüder Lumiere“, Kanal 2 „Der Kinomagier – Das Kino von Gorges Melies“, Kanal 3 „Wilde Bilder – das frühe Kino der Attraktionen“, Kanal 4 „Saturn – Wiener Filmerotik“, Kanal 5 „Geschichten des Kinos“.

Die jeweilig wechselnden Programmwochen sind ebenfalls in bestimmte Bereiche spezifiziert: „Das erste Filmprogramm“, „Kinomagier I, II, III, IV und V“, „Im Rausch der Farben“, „Damen im Bad“, „Europa“, „Artisten und Akrobaten“, „Voyeure“, „Afrika und Vorderasien“, „Hören und Staunen“, „Künstler und Modelle“, „Pioniere der Filmkomik“, „Pikante Tänze“, „Amerika“, „Große Dramen“, „Saturn-Fundstücke“. Die darin gezeigten 112 Filme werden zeitlich limitiert – längstens bis zum 21.04.2021 - Online kostenlos als digitales Heimkino präsentiert.

In dem Zusammenhang umfasst der Jubiläums-Schwerpunkt auch eine Ausstellung „KINO WELT WIEN – EINE KULTURGESCHICHTE STÄDTISCHER TRAUMORTE“, welche bis 30.06.2021 stattfinden

wird. Derzeit umfasst das Programm einen Digitalen Rundgang, der die Geschichte des Kinos samt den gesellschaftspolitischen Entwicklungen abhandelt. Auf der Website ist ein Verweis, wonach die Ausstellungsräumlichkeiten aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Maßnahmen geschlossen bleiben. Als Veranstaltungsprogramm wird der (physische) Eröffnungstermin, geführte Touren und einen Kinderworkshop angezeigt.

Am 20. März 1896 fand in Wien die erste Filmvorführung statt und die Anfänge des heimischen Kinos werden durch die Online-Filmwochen und die (Online-)Ausstellung zelebriert. Geplanter Veranstaltungsort ist zwar das METRO-Kinokulturhaus in Wien ausgewiesen, wobei derzeit ausschließlich auf Online-Konsumation umgestellt wurde.

2.4. Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „125 JAHRE KINO“ und der Ausstellung „KINO WELT WIEN“. Das Jubiläumsevent soll in diesem Zeitraum, somit drei Monate, begleitet werden.

Es ist eine umfassende Berichterstattung und Information zur Veranstaltung, insbesondere betreffend das Programm und die Möglichkeiten geplant, um den Besucherinnen und Besuchern den nötigen Überblick zu verschaffen und das zeitlich begrenzte Online Angebot aufzeigen. Es sollen sowohl die Wienerinnen und Wiener auf das Festival „125 Jahr Kino: Welt in Bewegung“ und auf die Ausstellung „KINO WELT WIEN“ aufmerksam gemacht und für einen – zumindest virtuellen - Besuch mobilisiert werden.

Die redaktionell gestaltete Rubrik "Film ab" bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um das Festival. In der Rubrik „Kino Kino“ (Arbeitstitel) rücken die Ausstellung in den Mittelpunkt.

Beide Rubriken werden täglich, und zwar zumindest sechs Mal am Tag jeweils 30 Minuten nach Beginn der Sendestunde ausgestrahlt. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Ein darüberhinausgehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen. Eine Berücksichtigung der Veranstaltung auch im Rahmen der stündlichen Nachrichten, die zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde ausgestrahlt werden, ist denkbar, jedenfalls abhängig vom redaktionellen „News-Wert“ der Ereignisse.

„LoungeFM“ soll als - das Radio zu 125 Jahre Kino - die Jubiläumsveranstaltung zur Reichweitenmaximierung redaktionell promoten. Eine breite Hörerschaft soll auf diese Veranstaltung aufmerksam gemacht und für die Konsumation mobilisiert und informiert werden. Dabei werden Interessierte über Programmpunkte, Änderungen und Hintergrundinformationen am Laufenden gehalten.

Eine Empfangbarkeit des Hörfunkprogramms ist auf dem Areal der Wiener Innenstadt sowie im Filmarchiv gemäß dem technischen Konzept sichergestellt, die Veranstaltung des Hörfunkbereichs erfolgt daher auch im örtlichen Bereich der Veranstaltung.

Zusätzlich zu diesen redaktionellen Elementen werden im Programm jeweils zur vollen Stunde Nachrichten ausgestrahlt. Immer zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige

„Weltnachrichten“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family- News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos).

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %:

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06:00 bis 18:00 Uhr	15 – 20 %	5 – 10 %	5 – 10 %
18:00 bis 22:00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22:00 bis 06:00 Uhr	5 %	5 %	5 %

2.5. Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Livetunes Network GmbH bringt vor, über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen zu verfügen; insbesondere sollen dabei Synergien aus der Unternehmensgruppe der RFM Broadcast GmbH genutzt werden. Die Antragstellerin war selbst bereits mehrfach Veranstalterin von Ereignishörfunk in Wien (siehe oben).

Geschäftsführer ist Dr. Florian Novak, der seit Mitte der 1990er Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters Harald Gander (DJ AMATO) für die Musikplanung, Markus Kästle, der seit vielen Jahren im Bereich Radio tätig ist, als Station-Voice Verantwortlicher für die Musikplanung und das On-Air-Design. Vorgesehen sind weiters eine Mitarbeiterin im Bereich Station-Voice und Markenbotschafterin (Irina von Bentheim), eine Mitarbeiterin im Bereich Werbedisposition/Administration (Regina Erben-Hartig), einen Mitarbeiter im Bereich Administration (Otto Hofmansrichter) einen Mitarbeiter im Bereich Programm (Louis Nostitz), sowie eine Mitarbeiterin im Bereich Contentmanagement (Nina Bayer).

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.800,- veranschlagt. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

2.6. Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien, wobei der erste Gemeindebezirk voll versorgt werden kann. Die technische Reichweite der Übertragungskapazität beträgt insgesamt ca. 440 000 Einwohner.

In der mit der Mindestfeldstärke 74 dB μ V/m versorgten Fläche wohnen ca. 210 000 Einwohner. Die Gebiete im Stadtgebiet von Wien, die mit einer Feldstärke größer 66 dB μ V/m versorgt werden, können nicht als voll versorgt gerechnet werden, allerdings sie als gar nicht versorgt zu rechnen wäre auch nicht praxisgerecht, da in den höheren Etagen der Häuser sehr wohl genügend Feldstärke vorhanden ist, um einen Empfang zu gewährleisten. Wenn diese Gebiete zumindest zur Hälfte gerechnet werden, kommt man auf zusätzliche 230 000 Einwohner. In Summe erstreckt sich die technische Reichweite auf insgesamt ca. 440 000 Einwohner, die als versorgt gerechnet werden können.

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Für die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ besteht kein Eintrag im Genfer Plan, weshalb ein internationales Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarländern durchgeführt und positiv abgeschlossen wurde. Das Ergebnis deckt die frequenztechnischen Parameter des Antrages ab und es ist von keinen Störauswirkungen auf insoweit ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit ist der Antrag frequenztechnisch realisierbar und es kann für den Hörfunksender „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ für den beantragten Zeitraum aus frequenztechnischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 (Versuchsbetrieb) bewilligt werden.

Mit Beschluss der KommAustria vom 21.10.2020, KOA 1.193/20-046, wurde die Ausschreibung für die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ versorgte Gebiet gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G veranlasst. Das Verfahren ist bei der KommAustria nach wie vor anhängig und noch nicht rechtskräftig erledigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten, Auszüge aus dem Firmenbuch, Einsichtnahme auf die Webseiten <https://www.filmarchiv.at/en/digitale-sammlung/film/> und <https://esel.at/termin/108644/125-jahre-kino-welt-in-bewegung> sowie <https://www.filmarchiv.at/en/program/exhibition/kino-welt-wien/> und das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Die Veranstaltung „125 JAHRE KINO“ und die in Kooperation und anlässlich des 125-jährigem Jubiläum stattfindende Ausstellung „KINO WELT WIEN“ sind derart miteinander verwoben, als dass sie eine semantische Einheit bilden. Darüber hinaus wäre der ursprünglich geplante physische Veranstaltungsort beiden gemeinsam gewesen, auch wenn derzeit das gesamte Programm Pandemie-bedingt online zur Verfügung gestellt wird.

Bei der Veranstaltung „125 JAHRE KINO“ samt der Ausstellung „KINO WELT WIEN“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G (Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP) wird unter anderem ausgeführt:

„Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die ‚Grazer Messe‘ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezweckt, Projekte wie ein „Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells“ zu ermöglichen. Im Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eigenständige Veranstaltungen handelt, wobei nicht jede („regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende“) öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen („originären“) Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur solche, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 647).

Die Veranstaltung „125 JAHRE KINO“ samt der Ausstellung „KINO WELT WIEN“ kann mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte, verglichen werden. Dies unter Berücksichtigung der Einmaligkeit der Veranstaltung, da diese als besondere Jubiläumsveranstaltung einmalig stattfindet, sowie des Umstandes, wonach es sich dabei um eine Veranstaltung, also eine mehrtägige Veranstaltung zu einem bestimmten Generalthema bzw. Schwerpunkt handelt, die durch das stattfindende Rahmenprogramm (speziell die Thematisierung der Anfänge der Filmkunst und deren Prägungen auf die gesellschaftspolitischen Entwicklungen) auch über einen entsprechenden Alleinstellungswert verfügt. Der Umstand, dass die Konsumation des Angebotes

der Veranstaltung vorübergehend in den Online-bereich verlagert wird, wirkt nicht beeinträchtigend.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 25.03.2021 bis zum 25.06.2021 dauern und umfasst damit eine drei Monate liegende Veranstaltungsphase.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen rund um die Veranstaltung manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Livetunes Network GmbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

4.3. Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „125 JAHRE KINO“ findet zwischen 18.03.2021 bis 21.04.2021 statt und die im Zusammenhang stehende Ausstellung „KINO WELT WIEN“ ist bis zum 30.06.2021 angesetzt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 25.03.2021 bis zum 25.06.2021.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Aufbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Mit Beschluss der KommAustria vom 21.10.2020, KOA 1.193/20-046, wurde die Ausschreibung für die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ versorgte Gebiet gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G veranlasst. Das Verfahren ist bei der KommAustria nach wie vor anhängig und noch nicht rechtskräftig erledigt.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ereignishörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine „reguläre“ zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ereignishörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des „regulären“ Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen diese Zulassungserteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung für den Ereignishörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des

rechtskräftigen Abschlusses des Hauptverfahrens zu erteilen (BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007), was mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall den Antragsteller.

4.4. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/21-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. März 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.101/21-015

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT					
2	Standortbezeichnung	Donaukanal					
3	Lizenzinhaber	Livetunes Network GmbH					
4	Senderbetreiber	ORS comm					
5	Sendefrequenz in MHz	93,6					
6	Programmname	Lounge FM					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E22 33	48N12 52	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	78,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	78,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	14,3	13,3	12,5	12,0	11,8	11,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	11,8	11,8	11,8	12,0	12,5	13,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	14,3	15,4	16,4	17,4	18,2	18,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	19,3	19,6	19,8	19,9	19,9	19,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	20,0	19,9	19,9	19,9	19,8	19,6
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	19,3	18,8	18,2	17,4	16,4	15,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAg 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex A hex	C hex hex	60 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						